

1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Westheide

Aufgrund der §§ 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat der Gemeinde Westheide in seiner Sitzung am 31.01.2024 folgende 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 2 der Aufwandsentschädigungssatzung werden die Absätze 2 bis 5 zu den Absätzen 3 bis 6.

§ 2

Der Absatz 2 in § 2 Aufwandsentschädigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:
„Nimmt ein Gemeinderat an den Gemeinderatssitzungen ununterbrochen länger als drei Monate nicht teil, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.“

§ 3

Die 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Westheide, d.

Staufenbiel
Bürgermeisterin

- Siegel -